



ELEKTRONISCHER BRIEF

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der staatlichen allgemeinbildenden Schulen

An die
Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen allgemeinbildenden Studienseminare

nachrichtlich

- Hauptpersonalräte der staatlichen Lehrkräfte
- Gleichstellungsbeauftragte des BM
- Schulleiterinnen/Schulleiter der Schulen
in freier Trägerschaft (Privatschulen)

Mein Aktenzeichen 9423 B / 9213
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Schmazinski / Herr Unterkeller
Ute.Schmazinski@bm.rlp.de /
Stephan.Unterkeller@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4574/ -2860
06131 16-2997

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

27.02.2020

Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. März 2020 tritt das Gesetz zum Schutz vor Masern in Kraft. Das Masernschutzgesetz gilt u. a. für Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Von den Regelungen des Masernschutzgesetzes sind ab 1. März 2020 alle neu in einer Schule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler sowie alle erstmalig im Schuldienst tätig werdenden Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind (Neuzugänge) betroffen. Für alle zum 1. März 2020 bereits in der Schule betreuten oder beschäftigten bzw. tätigen Personen (Bestandspersonen) besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021.

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass die Betroffenen grundsätzlich ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Bei Minderjährigen trifft die Nachweispflicht die Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben kann der Nachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:



1. Impfpass aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben (Eine Anleitung zum Lesen des Impfpasses ist als Anlage 1 beigelegt.)
2. Ärztliche Bescheinigung:
 - über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder
 - über die nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis)
3. Ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation)
4. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis (Nr. 1 bis 3) vorgelegt wurde.

[* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

Für eine ärztliche Bescheinigung zu 2. und 3. ist ein Mustervordruck beigelegt (Anlage 2), der den Nachweispflichtigen zur Verfügung gestellt werden kann.

Das Masernschutzgesetz bestimmt, dass der Nachweis gegenüber der „Einrichtungsleitung“ zu erbringen ist. Insoweit bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Schülerinnen und Schüler, die
 - ab dem 1. März 2020 erstmals in Ihrer Schule betreut werden, haben den erforderlichen Nachweis bis zum ersten Schultag vorzulegen.
 - bereits jetzt in Ihrer Schule betreut werden (Bestandskinder) und auch über das Schuljahr 2020/2021 hinaus an der Schule verbleiben, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.
2. Personen, die schon vor dem 1. März 2020 in einer rheinland-pfälzischen Schule tätig sind, haben den Nachweis bis spätestens zum 31. Juli 2021 bei ihrer Schul- bzw. Seminarleitung vorzulegen.

Personen, die ab dem 1. März 2020 erstmals in einer rheinland-pfälzischen Schule tätig werden sollen, müssen zuvor den erforderlichen Nachweis vorlegen. Ab dem



1. März 2020 werden deshalb Einstellungen in den rheinland-pfälzischen Schuldienst sowie in den Vorbereitungsdienst nur noch möglich sein, wenn zuvor der durch das Masernschutzgesetz gebotene Nachweis erbracht wird (Einstellungsvoraussetzung).

2.1. Sofern die Einstellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erfolgt, überprüft diese den Nachweis und bestätigt ihn gegenüber der Schule.

2.2. In allen übrigen Fällen muss der Nachweis gem. Masernschutzgesetz unmittelbar gegenüber der Schulleitung erbracht werden.

Ist die nachweispflichtige Person an mehreren Schulen tätig, ist der Nachweis gegenüber der Leitung der Stammdienststelle zu führen.

3. Die interne Organisation zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes obliegt der Schul- bzw. Seminarleitung. Sie kann Aufgaben teilweise (z. B. hinsichtlich der Erhebung der Nachweise von Schülerinnen und Schülern) delegieren (z. B. auf die Klassenleitung); die Einrichtungsleiterin/der Einrichtungsleiter trägt jedoch auch dann die Letztverantwortung. Mustertexte zur Information der Nachweispflichtigen sind beigelegt (Anlagen 3 und 4).
4. Die Vorlage des Nachweises ist zu dokumentieren. Hierzu können die beigelegten Vordrucke (Anlagen 5 und 6) verwendet werden. Eine Kopie des vorgelegten Nachweises (z. B. des Impfpasses) ist nicht zulässig.
5. Wird der Nachweis nicht erbracht, muss die Schul-/Seminarleitung das zuständige Gesundheitsamt informieren. Hierzu ist das beigelegte Formular zu verwenden (Anlage 7). Hinsichtlich der Bestandspersonen darf eine Information des Gesundheitsamtes wegen der geltenden Übergangsfrist nicht vor Ablauf des 31. Juli 2021 erfolgen.
6. Die Entscheidung, ob und ggf. welche Konsequenzen sich aus einem fehlenden Nachweis ergeben, fällt in die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes. Die Einrichtungsleitung ist weder berechtigt noch verpflichtet, einer dort tätigen Person die Tätigkeit bzw. einer Schülerin oder einem Schüler den Besuch der Schule zu untersagen.



7. Zu weiteren Fragen, die sich aus dem Vorstehenden ergeben, verweisen wir auf die FAQ. Diese sowie alle übrigen Anlagen dieses Schreibens können Sie (ggf. in aktualisierter Fassung) im Internet unter <https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/hygiene-und-infektionsschutz/masernschutzgesetz.html> abrufen. Dort finden Sie auch einen Hinweis auf die weiterführenden Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Masernschutzgesetz.
- Bei besonderen medizinischen Fragestellungen steht Ihnen das zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Michael Thews